



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 23. April 2026

Nummer 20

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Landesschifffahrtsverordnung

Vom 23. April 2026

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 5 sowie des § 146 Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Änderung der Landesschifffahrtsverordnung

Die Landesschifffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2025 (GVBl. II Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 7 wird aufgehoben.
2. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. soweit das Gewässer – mit Ausnahme auf dem Senftenberger See, dem Mellensee, dem Großräschener See und dem Sedlitzer See – eine Mindestbreite von über 250 Metern hat, ab einer Entfernung von 100 Metern zum Ufer für Fahrzeuge und Verbände 15 Kilometer pro Stunde, für Kleinfahrzeuge 25 Kilometer pro Stunde.“
3. § 47 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Das Befahren des Großräschener und Sedlitzer Sees ist in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Ufer für motorgetriebene Fahrzeuge verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Hafeneinfahrten und Anlegestellen sowie die Bereiche der Einfahrten in die Überleiter Sornoer Kanal, Rosendorfer Kanal und Ilsekanal. Am Geierswalder und am Sedlitzer See ist das Befahren der Gewässerflächen des Naturschutzgebietes „Sorno-Rosendorfer Buchten“ sowie am Großräschener See das Befahren der Gewässerflächen des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Am Großräschener See ist zusätzlich das Befahren der Gewässerflächen in einem Abstand von weniger als 300 Metern zur nördlichen Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten.“
4. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - „(2) Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes von Antriebsmaschinen nach Absatz 1 können von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Im Biosphärenreservat Spreewald wird eine Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß § 8 Absatz 1 benötigt.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Dahme-Umflut-Kanals, des Köthener Sees, der Schleusenanlage Leibsch, der Spree unterhalb der Schleuse Leibsch mit dem Neuendorfer See bis zur Grenze des Biosphärenreservates Spreewald unterhalb der Schleuse Alt Schadow gestattet. Für Schiffsführer von Kleinfahrzeugen und Sportbooten gelten auf diesen Gewässern abweichend von Absatz 3 die Regelungen gemäß § 8 Absatz 4 und 5.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 89 Absatz 1 Nummer 46 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) entgegen § 80, ohne dass eine Ausnahme von der zuständigen Behörde zugelassen ist, ein Fahrzeug mit Antriebsmaschine betreibt,“.

6. In Anlage 1 wird der Abschnitt vor „Oberspreewald“ wie folgt geändert:

a) In der laufenden Nummer 21 wird in der Spalte „Gewässer“ das Wort „Wittenberg“ durch das Wort „Wittenberge“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 40 wird angefügt:

| „Lfd. Nr.“ | Gewässer | Anfang | Ende |
|------------|---------------|-----------|-------------|
| 40. | Sedlitzer See | Seefläche | Seefläche“. |

Artikel 2

Weitere Änderung der Landesschiffahrtsverordnung

In Anlage 1 der Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden in dem Abschnitt vor „Oberspreewald“ die laufenden Nummern 41 bis 44 angefügt:

| „Lfd. Nr.“ | Gewässer | Anfang | Ende |
|------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| 41. | Überleiter 8 (Rosendorfer Kanal) | km 0,0 Einlauf Partwitzer See | km 0,44 Auslauf Sedlitzer See |
| 42. | Überleiter 10 (Sornoer Kanal) | km 0,0 Einlauf Geierswalder See | km 1,25 Auslauf Sedlitzer See |
| 43. | Überleiter 11 (Ilsekanal) | km 0,0 Einlauf Großräschener See | km 1,197 Auslauf Sedlitzer See |
| 44. | Müggelspree | km 44,79 | km 44,71“. |

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 29. Juni 2026 in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2026

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Robert Crumbach

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg